

Traditionen und bewertet dessen im Vorwort genanntes Ziel eines Lehrbuchs für Wormser Kleriker und eines Bußinstruments nach dem Prinzip „colligere in unum“ als „imitatio“ im Sinne einer bewussten Verinnerlichung eines Orientierungsmusters. Man darf auf die vertiefende Diss. von K. zum 19. Buch (Corrector bzw. Medicus), dem bisher schwer zu beurteilenden Bußbuch, gespannt sein.

C. L.

Louis I. HAMILTON / Martin BRETT, *New Evidence for the Canons of the First Lateran Council*, BMCL 30 (2013) S. 1–20, betrifft Florenz, Bibl. Medicea Laurenziana, Santa Croce Plut. 9. dex. 1, eine Hs. der *Expositio in Pentateuchum* des Bruno von Segni, der 1123 wenige Monate nach dem Ende des Konzils verstarb.

K. B.

John C. WEI, *Gratian the Theologian* (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 13) Washington D.C. 2016, Catholic Univ. of America Press, XVI u. 353 S., ISBN 978-0-8132-2803-7, USD 65. – Seit einem Jahrhundert streiten die Gelehrten, ob Gratian und sein *Decretum* nicht eher der Theologie als dem Recht zuzuordnen sind. Rudolph Sohm eröffnete die Diskussion in seiner Schrift „Das altkatholische Kirchenrecht“ 1918 mit der These, dass Gratian ein Theologe und sein eigentliches Interesse das Sakramentenrecht gewesen sei. Sie wurde in der Regel von der Forschung zurückgewiesen: Gratian war mehr Jurist als Theologe. Anders Winroth entdeckte eine frühere Rezension des Vulgattexts in vier Hss. (vgl. DA 54, 220 f.; 58, 771–773), und nahezu zur selben Zeit veröffentlichte Carlos Larrainzar eine detaillierte Studie über St. Gallen, Stiftsbibl., 673, und behauptete, diese Hs. sei noch älter als die von Winroth bekannt gemachten Texte (vgl. DA 56, 646). Dass die vier Hss. Winroths eine ältere Rezension darstellen, ist allgemein anerkannt, über den St. Galler Codex gehen die Meinungen auseinander. Winroth hält ihn für eine gekürzte Version der jüngeren Rezension, die er Gratian I nennt, eine Einschätzung, die W. übernimmt. Diese Neufunde ermöglichen neue Perspektiven auf die theologischen Aspekte von Gratians Werk. Wie zwei kürzlich erschienene Bücher von Atria A. Larson trägt nun auch W. Bedeutsames zu der Frage bei, ob Gratian eher Jurist oder Theologe war – oder, wie ich es formulieren möchte, wie viel der Jurist Gratian von der Theologie verstand. W. hat schon Verbindungen Gratians zu den theologischen Schulen Nordfrankreichs, insbesondere derjenigen von Laon, aufgedeckt (vgl. DA 67, 200), seine Ergebnisse wurden von Larson bestätigt und ergänzt. Jetzt untersucht W. Gratians Theologie der Buße und ihre Quellen. Dieser Teil seiner Arbeit ist durchaus gelungen. Weniger überzeugend scheinen mir seine Vermutungen zum Text des *Decretum* und seiner Entwicklung. Er glaubt, dass die endgültige Rezension erst 1150 abgeschlossen gewesen sein könnte. Aus einer ganzen Reihe von Gründen ist dies unwahrscheinlich. Er glaubt zudem, dass es nicht Gratian selbst war, der das *Decretum* in seiner endgültigen Vulgatform auf die doppelte Größe erweitert hat, sondern ein Zweiter. Keiner der Kanonisten des MA kennt das Werk dieses Redaktors; der gesamte Vulgattext wird durchgehend Gratian zugeschrieben, der nach W. nur die von Winroth entdeckte ältere